

Homeoffice braucht Regeln

Viele Unternehmen mussten in der Corona-Krise Alternativen für ihre Arbeitnehmer finden. Homeoffice bot hier vielen eine Lösung. Doch auch wenn es praktisch erscheinen mag: Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Homeoffice nicht einfach einfördern. Gibt es im Kollektivvertrag oder der Betriebsvereinbarung keine entsprechenden Regelungen, müssen Lösungen auf einvernehmlicher Basis gefunden werden. Das gilt auch für die Arbeitszeiten oder die Bereitstellung der Betriebsmittel. Hier gilt zu beachten: Auch im Homeoffice sind die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten. Arbeitszeitaufzeichnungen müssen geführt werden, allerdings nur eingeschränkt. Nur die tatsächliche Tagesarbeitszeit ist zu dokumentieren. Auch die Bereitstellung der Betriebsmittel, wie etwa Laptop oder Handy, sowie Wartung oder Reparatur müssen geregelt werden. Haben Sie Fragen zum Thema Homeoffice? Die Tiroler Rechtsanwältinnen beraten Sie gerne.

Unser Rechtstipp

• **Es bedarf Zeit und vieler Gespräche**, um die für alle Beteiligten „richtige“ Übergabeform zu finden. Daher ist es ratsam, sich frühzeitig mit dem Thema Unternehmensnachfolge zu beschäftigen, um ein Scheitern zu verhindern. Zur Entwicklung einer maßgeschneiderten Lösung wäre es ratsam, einen Fachmann beizuziehen.

• **Geschäftsführer sollten über ihre Pflichten** und die geltenden Haftungsbestimmungen gut informiert sein. Für eine Beurteilung, ob im Einzelfall durch einen Geschäftsführer entsprechend rechtskonform gehandelt wurde oder allenfalls haftungsentlastende Umstände vorliegen, ist die Einholung einer Rechtsberatung empfehlenswert.

INFOS UNTER

www.tiroler-rak.at oder office@tiroler-rak.at



Eine knifflige Angelegenheit: Der richtige Zeitpunkt und die Art der Übergabe eines Unternehmens sollten genau überdacht werden.

Foto: iStock/Brian A. Jackson

Firmen gründen ist leichter als übergeben

Wie und wann soll ein Unternehmen übergeben werden? Die Unternehmensnachfolge stellt insbesondere zahlreiche Familienunternehmen vor große Herausforderungen, betont Rechtsanwalt Franz Pegger.

Welche rechtlichen Möglichkeiten der Übergabe gibt es?
Ein Unternehmen kann unter Lebenden oder von Todes wegen mittels letztwilliger Verfügungen (Testament oder Vermächtnis) übertragen werden. Dabei ist die Wahl des richtigen Zeitpunktes der Übertragung entscheidend. Der Übergabeprozess kann eine kritische Phase in einem Unternehmen sein. Oftmals sieht der Gründer sein Unternehmen als „Lebenswerk“, daher ist es von großer Bedeutung, dass die Bedürfnisse jedes Beteiligten beachtet werden. Es muss somit regelmäßig eine maßgeschneiderte Lösung gefunden werden.

Welche Hürden gibt es und welche Fehler gilt es zu vermeiden?
Ein großer Fehler ist, dass sich Unternehmer viel zu spät Gedanken darüber machen, wem und wie sie ihr Unternehmen übergeben möchten. Dabei ist es wichtig,

möglichst frühzeitig ein Konzept auszuarbeiten, um eine überhastete Übergabe zu vermeiden. Für den Nachfolger ist es meist wichtig, langsam in seine neue Rolle hineinwachsen zu können. Für den Übergabenden hin-

„Ein Fehler ist, dass sich Unternehmer viel zu spät Gedanken darüber machen, wem und wie sie ihr Unternehmen übergeben möchten.“

RA Dr. Franz Pegger,
www.lawfirm.at

gegen ist es oftmals nicht einfach, „die Zügel aus der Hand zu geben“. Diese Hürden können vielfach durch eine schrittweise Übertragung überwunden werden. Um das Unternehmen nicht von heu-

te auf morgen übergeben zu müssen, eignen sich etwa die Einräumung einer Prokura, die Erteilung von (Mit-)Geschäftsführungsbefugnissen oder auch die Einräumung einer Minderheitsbeteiligung; damit kann der Unternehmer die Zukunft doch noch etwas mitgestalten. Nichtsdestotrotz gibt es auch Unternehmen, bei denen es zielführender ist, einen klaren Schlussstrich zu ziehen und die nächste Generation zum Zug kommen zu lassen.

Welche Probleme stellen sich beim Vererben?
Auch das Vererben will gelernt sein. Sofern es keine letztwillige Verfügung gibt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein und kann es zum Miteigentum der Erben am Unternehmen kommen. Um dies zu vermeiden, sollten bereits im Gesellschaftsvertrag Vorkehrungen (zum Beispiel Aufgriffs- und Nachfolgeklauseln) getroffen werden.

Fallweise haften Geschäftsführer für Schäden

Es gibt zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, die zu einer Haftung eines Geschäftsführers führen können. In der Praxis zeigt sich häufig, dass Geschäftsführer darüber unzureichend informiert sind.

Von RA Silvia Moser

Geschäftsführer sind zur ordnungsgemäßen Leitung der Gesellschaft verpflichtet. Dazu zählt zum Beispiel die Führung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens, die Erfüllung von Organisations- und Überwachungspflichten, die Führung des Unternehmens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie die Einhaltung von zahlreichen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften.

Bei der Ausübung ihrer Funktion haben Geschäftsführer die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ anzuwenden. Dieser gesetzliche Sorgfaltsmaßstab richtet sich nach den Fähigkeiten und Kenntnissen, die von Geschäftsführern im betreffenden Geschäftszweig sowie nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden kann. In diesem Zusammenhang wurde vor einiger Zeit auch die so genannte „Business Judgment Rule“ im Gesetz verankert, um die Haftung von Geschäftsführern in gewissen Fällen auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren. Demnach handeln Geschäftsführer im Einklang mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“, wenn sie sich bei einer unternehmerischen

Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lassen und auf Basis angemessener Information annehmen dürfen, zum Wohle der Gesellschaft gehandelt zu haben.

Bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten haften Geschäftsführer der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden (Innenhaftung). Unter bestimmten Voraussetzungen kann es aber auch zu einer Haftung gegenüber Dritten oder Gesellschaftern kommen („Außenhaftung“). Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn Geschäftsführer gegen die Pflicht zur recht-

„Geschäftsführer haben bei der Ausübung ihrer Funktion die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.“

RA Dr. Silvia Moser, M.A.,
Greiter Pegger Kofler & Partner,
www.lawfirm.at



Foto: Julia Türtscher/Blickfang

zeitigen Antragstellung eines Insolvenzverfahrens verstoßen. Hinzu kommt unter anderem das Risiko einer (verwaltungs-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Geschäftsführer treffen kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen können aber auch „haftungsentlastende“ Umstände vorliegen (z. B. Entlastungsbeschluss, rechtskonforme Weisung der Gesellschafter).



Geschäftsführer wissen oft zu wenig Bescheid über ihre Haftungsrisiken, die auch (verwaltungs-)strafrechtlicher Natur sein können.

Foto: iStock/Gorodenkoff

Krisen stellen viele Rechtsfragen.

Wir haben die Antworten.

Gerade in Krisenzeiten braucht man Partner, auf die man sich verlassen kann. Ihre Rechtsanwältin und Ihr Rechtsanwalt sind nur einen Anruf oder Mausklick entfernt. Gemeinsam schaffen wir das.



Wir sprechen für Ihr Recht.
Finden Sie uns auf www.tiroler-rak.at

DIE TIROLER
RECHTSANWÄLTE

